

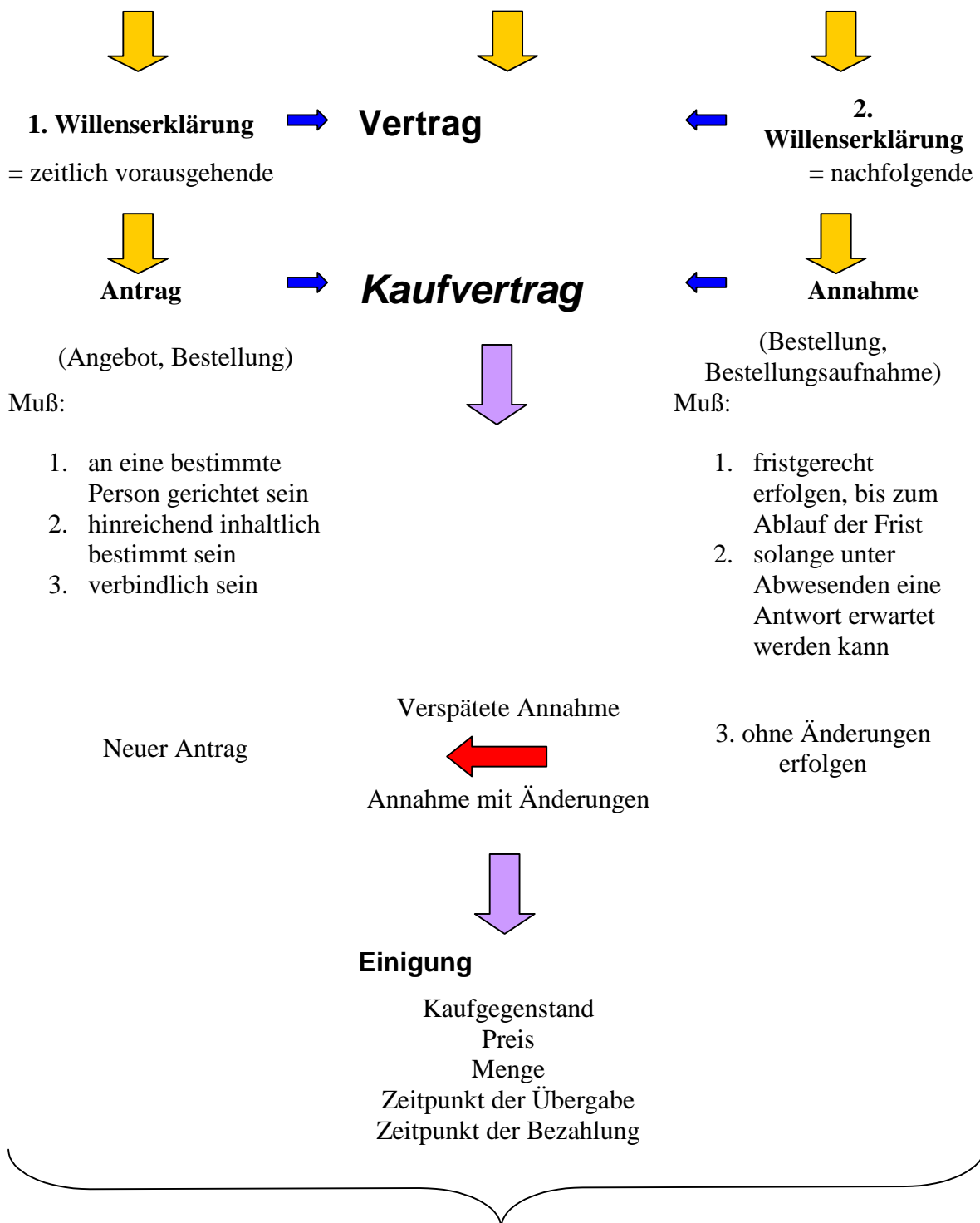
Verträge:

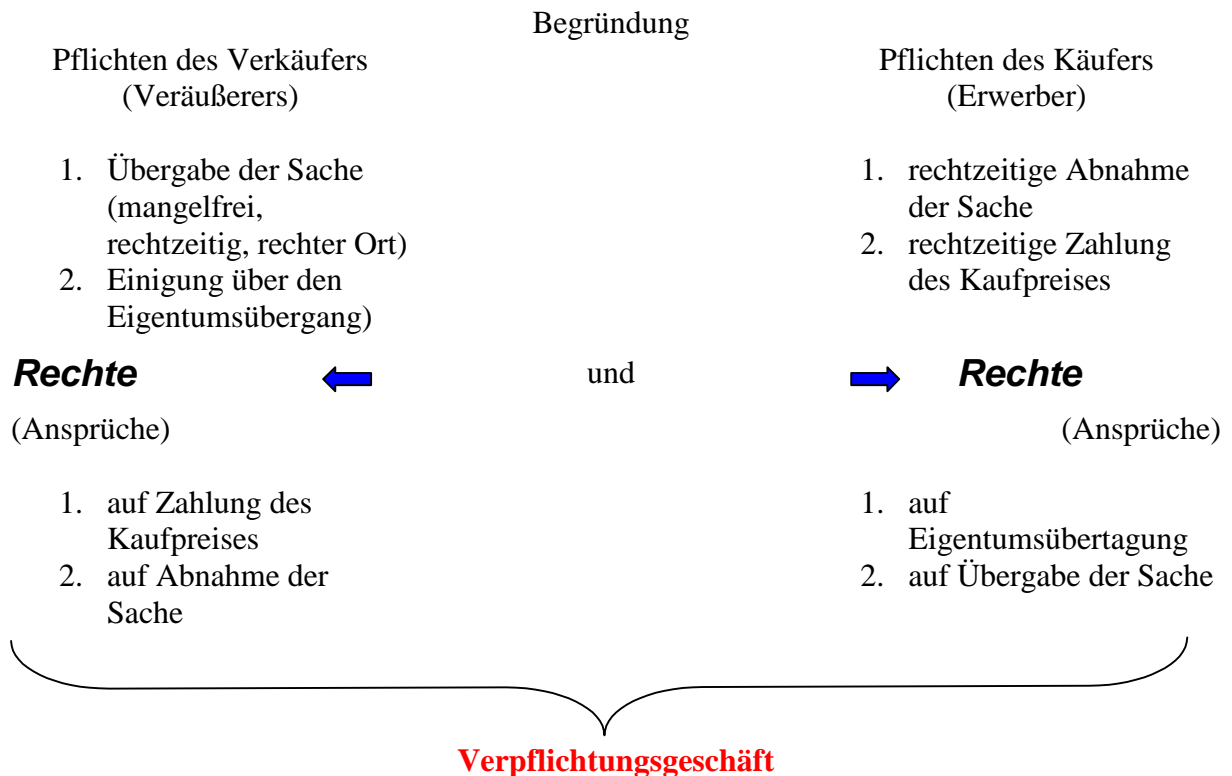
- Kaufvertrag:** entgeltliche Veräußerung
- Tauschvertrag:** Austausch von Sachen und Rechten
- Mietvertrag:** zur Gebrauchsüberlassung
- Pachtvertrag:** Gebrauchsüberlassung und das Recht auf Fruchtgenuss
- Leihvertrag:** Rückgabe der selben Sache (unentgeltlich)
- Darlehensvertrag:** Rückgabe einer anderen, gleichartigen Sache (un- oder entgeltlich)
- Dienstvertrag:** ohne Erfolgsgarantie, anschließende Erfolgsvergütung
- Werkvertrag:** mit Erfolgsgarantie (Bezahlung auch wenn nicht immer Erfolg)

Zweiseitiges Rechtsgeschäft

Kommt zustande durch:

Zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen





- ⇒ Vertragspartner werden zur Erfüllung der versprochenen Leistung verpflichtet
- ⇒ Das Verpflichtungsgeschäft ist das Grundgeschäft für die sich anschließenden Erfüllungsgeschäfte

Kaufvertrag: - gegenseitig verpflichtender Vertrag
- schuldrechtliches Rechtsgeschäft

Erfüllungsgeschäft

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Übergabe der Ware 2. Einigung über den
Eigentumsübergang | <ol style="list-style-type: none"> 1. Übergabe des Geldes 2. Einigung über den
Eigentumsübergang des Geldes |
|--|---|

Kaufvertrag: - ein sachenrechtliches / dingliches Rechtsgeschäft

- ⇒ Die Erfüllungsgeschäfte sind sachenrechtliche Rechtsgeschäfte, die unmittelbar die Rechtslage einer Sache oder eines Rechtes verändern
- ⇒ Das Abstraktionsprinzip des BGB teilt jedes Rechtsgeschäft in zwei abstrakte, d.h. voneinander unabhängige Rechtsgeschäfte

Nichterfüllung (Störung) beim Kaufvertrag

- | | | | |
|-----------------------------|---|---|---|
| 1. Mangelhafte
Lieferung | 2. Ausbleibende /
verspätete Lieferung | 3. Ausbleibende /
verspätete Bezahlung | 4. Ausbleibende /
verspätete Annahme |
|-----------------------------|---|---|---|

Mangelhafte Lieferung (1.)

- ⇒ Die gekaufte Sache ist zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges (Übergabe) mit einem Fehler behaftet (BGB § 459)

Mängelarten

Sachliche Mängel:

Mängel nach der Erkennbarkeit

- Gattungsmangel
- Qualitätsmangel
- Quantitätsmangel
- offene Mängel
- versteckte Mängel
- arglistig verschwiegene Mängel

Gewährleistungsansprüche

(wahlweise)			
Wandelung	Ersatzlieferung	Minderung	Schadenersatz
Rückgängigmachung des Kaufvertrages	Nur bei Gattungswaren	Herabsetzen des Kaufpreises	Wg. Nichterfüllung
Rückgabe der Ware	(Umtausch = Kulanzleistung bei mangelfreier Ware)		Nur bei arglistig verschwiegenen Mängeln
Erstattung des Kaufpreises			Bei Fehlen einer ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft

⇒ Keine Gewährleistungsansprüche:

- ✓ Mängel sind unerheblich
- ✓ Kenntnis über die Mängel bei Warenannahme
- ✓ Kauf auf öffentlichen Versteigerungen
- ✓ Kauf in „Bausch und Bogen“

Gewährleistungsfristen:

- Offene und versteckte Mängel: 6 Monate ab Lieferung
- Arglistig verschwiegene Mängel: 30 Jahre ab Lieferung

Ausschluß der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit gegenüber Privatpersonen

Im Rahmen eines individuellen Vertrages	Durch Anerkennung der „allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Verkäufers
<p>Grundsätzlich kann der Verkäufer alle Gewährleistungsansprüche ausschließen (z.B. Kaufe wie gesehen)</p> <p>Ausnahme: für arglistig verschwiegene Mängel</p> <p>Bei vereinbarter Nachbesserung trägt der Verkäufer die Kosten</p>	<p style="color: green;">AGB-Gesetz § 1:</p> <p style="color: green;">AGB sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluß eines Vertrages stellt</p>